GESCHÄFTSORDNUNG DER REVISIONSKOMMISSION DES "DEUTSCHEN SCHULVEREINS IN WARSCHAU"

§ 1
Charakter und Grundlage der Kommissionstätigkeit

1. Die Revisionskommission des Deutschen Schulvereins in Warschau (**Kommission**) ist ein Kontroll- und Aufsichtsorgan des Vereins, der unter dem Namen Deutscher Schulverein in Warschau (**NTS**) tätig wird.
2. Die Kommission ist ein Organ der inneren Kontrolle, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. April 1989 Vereinsrecht.
3. Die Kommission handelt auf Grund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, der NTS-Satzung, der Beschlüsse der NTS-Mitgliederversammlung sowie der vorliegenden, von NTS-Mitgliederversammlung verabschiedeten, Geschäftsordnung.

§ 2
Besetzung, Wahl und Zuständigkeit der Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission dauert ein Jahr und erlischt mit dem Tag der Mitgliederversammlung im folgenden Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr fängt am 01. September an und endet am 31. August.
3. Im Fall des Rücktritts oder im Fall des Ablebens eines Kommissionsmitglieds während seiner Wahlperiode, wird die Besetzung der Kommission um Personen ergänzt, die in der letzten Wahl nicht gewählt wurden, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
4. Die Kommissionsmitglieder der Kommission wählen aus ihrem Gremium einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
5. Die Kommissionsmitglieder führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.
6. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der anderen NTS-Behörden sein.

§ 3
Pflichten der Kommissionsmitglieder

1. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, ihre Funktion, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Kommission und ihrer gewichtigen Funktion, sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
2. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten der Kommission aktiv teilzunehmen.
3. Jegliche Informationen die die Kommissionsmitglieder in Verbindung damit erlangten, dass sie der Kommission angehören bzw. ihre Funktion ausüben, sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder sind zu ihrer Geheimhaltung verbunden. Dies betrifft insbesondere die Personaldaten der Mitglieder und Mitarbeiter von NTS und NTS-Vermögensangelegenheiten sowie andere gesetzlich geschützte Geheimnisse. Von dieser Geheimhaltung kann nur ein Organ der öffentlichen Gewalt auf gesetzlich vorgeschriebene Art entbinden.

§ 4
Zuständigkeit und Aufgaben der Kommission.

1. Zu Kommissionsaufgaben gehören:
   1) gesamte Vermögensverwaltung von NTS, insbesondere durch die Kontrolle des Kassenwesens sowie Haushaltsplans zu beaufsichtigen,
   2) Jahresabschluss nach seiner Fertigstellung, zu prüfen,
   3) Berichte über laufende NTS-Tätigkeitskontrollen samt der Beurteilung der NTS-Aktivität zu erstatten,
   4) mindestens ein Mal im Jahr zu Ende der Amtszeit die gesamte inhaltliche und finanzielle Tätigkeit von NTS im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit, Redlichkeit, Richtigkeit sowie auf die Übereinstimmung der geführten Aktivität mit allgemein geltenden Rechtsvorschriften, Satzungsbestimmungen und Beschlüssen der NTS-Behörden sowie in NTS geltenden Geschäftsordnungen, zu prüfen,
   5) Anträge an die NTS-Mitgliederversammlung auf Beschlussfassung im Gegenstand der Entlastung des NTS-Vorstands samt ihrer Empfehlung diesbezüglich zu stellen,
   6) sich an NTS-Vorstand mit Anträgen zu wenden, die sich aus den Kontrollbestimmungen ergeben bzw. Erklärungen hierzu zu verlangen.
2. Der Bericht, über den im Abs. 1 Pkt. 4 oben die Rede ist, enthält mindestens:
   1) Darstellung der Kontrollergebnisse mit Hinweis auf Quellen und Ursachen der entdeckten Missstände sowie auf die für ihre Entstehung verantwortlichen Personen,
   2) Empfehlungen sowie ihre Umsetzungsergebnisse,
   3) nach Bedarf, Anträge bzw. Empfehlungen betreffs Maßnahmen, die von befugten Organen im Verhältnis zu Personen zu treffen sind, die für entstandene Missstände und ihre Umsetzung verantwortlich sind.
3. Die Kommission ist befugt, von NTS-Mitgliedern, -Behörden und -Mitarbeitern schriftliche bzw. mündliche Erklärungen bezüglich der zu prüfenden Angelegenheiten zu verlangen.

§ 5
Einberufung und Stattfinden der Kommissionssitzungen

1. Die Kommissionssitzungen finden nach Bedarf, jedoch nicht seltener als zweimal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Kommissionssitzungen werden durch ihren Vorsitzenden einberufen.Alle Mitglieder werden schriftlich, telefonisch, per Fax bzw. mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, falls sie ihre Einwilligung dazu gegeben haben, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe von Ort und Uhrzeit und vorgeschlagener Tagesordnung benachrichtigt.
3. Die erste Sitzung der neu gewählten Kommission wird vom Vorsitzenden des NTS-Vorstands innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltag einberufen.
4. Der Kommissionsvorsitzende ist verpflichtet, die Kommissionssitzung auf einen schriftlichen Auftrag eines Kommissions- bzw. Vorstandsmitglieds oder auf Antrag von 1/4 der Gesamtmitglieder von NTS einzuberufen.

5. Die Kommissionsarbeiten werden von dem Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag, von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Der Kommissionsvorsitzende führt die Kommissionssitzung gemäß der Tagesordnung und bewacht ihren ungestörten Verlauf, gemäß der Satzung und vorliegender Geschäftsordnung. Der Kommissionsvorsitzende:
   1) stellt im Rahmen dieser Aufgaben den versammelten Mitgliedern die festgelegte Tagesordnung und die betreffs der Tagesordnungsänderung angemeldeten Anträge vor,
   2) erteilt das Wort den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen,
   3) achtet, dass die Tagesordnung befolgt wird,
   4) führt Abstimmungen über Kommissionsbeschlüsse durch,
   5) schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Kommissionssitzung.
7. An den Kommissionssitzungen dürfen die vom Vorsitzenden eingeladenen Personen teilnehmen.
8. Über den Verlauf jeder Kommissionssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Kommissionsvorsitzenden und dem Protokollführer (falls Bedarf besteht, dass ein Protokollführer gewählt wird), zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden gewählt.
9. Das Protokoll enthält insbesondere:
   1) Sitzungsdatum,
   2) Tagesordnung,
   3) Abstimmungsergebnisse,
   4) Nummern und Titel der gefassten Beschlüsse,
   5) angemeldete Anträge,
   6) Namen der an der Sitzung anwesenden Personen.
10. Dem Protokoll werden die gefassten Beschlüsse im Original beigelegt.

§ 6
Kommissionsbeschlüsse

1. Die Kommission trifft Entscheidungen in Beschlussform.
2. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission dem Beschluss zugestimmt haben.
3. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Kommissionsvorsitzenden entscheidend und im Falle, wenn er an der Sitzung nicht anwesend ist bzw. sich seiner Stimme enthält, wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Kommissionssitzung einberufen und die Abstimmung erneut durchgeführt.
4. Eine Beschlussvorlage darf von jedem der Kommissionsmitglieder angemeldet werden. Die Beschlussvorlage enthält insbesondere:
   1) Beschlusstitel,
   2) Rechtsgrundlage, die die Beschlussfassung sowie Realbedarf der Beschlussfassung begründet,
   3) Inhalt des Beschlusses, darin den Termin seines Inkrafttretens.
5. Die Beschlüsse werden mit aufeinander folgenden Nummern nach dem Schema nn/dd/mm/rrrr gekennzeichnet, wo *nn* die Beschlussnummer, *dd* - Tag, *mm* - Monat und *rrrr* das Jahr der Beschlussfassung bestimmt.
6. Die Beschlüsse werden vom Kommissionsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 7
Organisation der Kommissionsarbeiten

1. Die organisatorische und technische Bedienung wird vom NTS-Vorstand gewährleistet.
2. Jegliche Dokumente, die im Rahmen der Kommissionsarbeiten entstehen, werden in polnischer und in deutscher Sprache angefertigt.
3. Die an die Kommissionsmitglieder gerichteten Schriftstücke werden in polnischer Sprache angefertigt, mit Ausnahme von Kommissionsmitgliedern, die keine polnische Staatsbürger sind und denen die Schriftstücke in polnischer und in deutscher Sprache vorgelegt werden.
4. Bei Abweichungen zwischen den sprachlichen Ausfertigungen der Dokumente, ist die polnische Ausfertigung entscheidend.

§ 8
Satzungsanwendung und Geschäftsordnungsänderung

1. Die mit dieser Geschäftsordnung, Satzung bzw. Rechtsvorschriften nicht umfassten Angelegenheiten, die die Kommissionstätigkeit anbetreffen, werden von der Kommission durch Beschlüsse entschieden. Ist die Einberufung einer Kommissionssitzung nicht möglich, wird eine solche Entscheidung vom Kommissionsvorsitzenden oder von dem ältesten Kommissionsmitglied getroffen.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung der Kommission erfolgt in Form eines Beschlusses der NTS-Mitgliederversammlung. Ein Änderungsprojekt kann von jedem NTS-Mitglied angemeldet werden.

§ 9
Verabschiedung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Kommission wurde von der Mitgliederversammlung am _____ verabschiedet und tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.